

Antrag der RPK zur neuen Entschädigungsverordnung

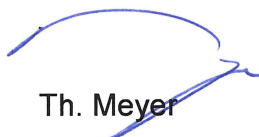
Die RPK hat sich zum Entwurf der neuen Entschädigungsverordnung bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Anfang September 2021 schriftlich geäußert. Die nunmehr vorliegende Entschädigungsverordnung entflechtet einerseits die Entschädigungsbestimmungen der politischen Gemeinde von jenen der reformierten Kirchgemeinde. Andererseits werden die Entschädigungsansätze angehoben und wird auf ein Pauschalsystem ohne Sitzungsgelder umgestellt. Vorab konstatiert die RPK, dass seit jeher bis zum heutigen Zeitpunkt die Entschädigungen für das Ausüben von Gemeindeämtern in Seegräben - wohl historisch bedingt - im ehemaligen Bauern- und Arbeiterdorf tief gehalten wurden. Die nun vorgeschlagenen neuen Ansätze erscheinen insgesamt auch im Vergleich zu anderen kleineren Gemeinden im Zürcher Oberland als zurückhaltend erhöht und damit als richtig bemessen. Nachwievor wird dem Grundsatz nachgelebt, dass sich unsere kleine Gemeinde keine teure Exekutive inklusive einer ebensolchen Verwaltung leisten darf und soll. Die Freude und das Engagement für ein Gemeindeamt soll nicht primär durch eine finanzielle Entschädigung entfacht oder gefördert werden, immerhin muss aber die dafür aufgewendete Zeit in einer der Teuerung und der gestiegenen zeitlichen Belastung angepassten Form abgegolten werden. Dies ist mit den vorgeschlagenen Ansätzen der Fall.

Die RPK empfiehlt daher der Gemeindeversammlung, die neue Entschädigungsverordnung in der vom Gemeinderat vorgelegten Fassung anzunehmen.

Seegräben, 4. November 2021

Für die Rechnungsprüfungskommission:

Der Präsident:


Th. Meyer

Der Aktuar:


L. Pfirter